



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2020 LGL, Landesamt für Geoformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Präambel des Bebauungsplanes (mit örtlichen Bauvorschriften)

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung i.V.m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Bückeburg diese 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 A "Kreuzbreite", einschl. 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen - sowie den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften - als Satzung beschlossen.

Bückeburg, den _____

 Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bückeburg hat in seiner Sitzung am _____ die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 A "Kreuzbreite", einschl. örtlicher Bauvorschriften und einschl. 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB am _____ ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bückeburg, den _____

 Bürgermeister

Planunterlagen

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
 Maßstab: 1:1000
 Gemarkung: Bückeburg
 Flur: 28

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,



Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (AZ: 14-38/2020, Stand vom 19.05.2020). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Rinteln, den _____
 LGLN, Regionaldirektion Hameln, Katasteramt Rinteln

(Unterschrift)

Planverfasser

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 A "Kreuzbreite", einschl. örtlicher Bauvorschriften, einschl. 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes und der Begründung wurde ausgearbeitet vom:

Planungsbüro REINOLD
 Seeitorstraße 1a - 31737 Rinteln
 Tel. 05751 - 9646744 Fax: 05751 - 9646745

Rinteln, den _____

Planverfasser

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bückeburg hat in seiner Sitzung am _____ dem Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 A "Kreuzbreite", einschl. örtlicher Bauvorschriften und einschl. 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes und dem Entwurf der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 A "Kreuzbreite", einschl. örtlicher Bauvorschriften und einschl. 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes und der Entwurf der Begründung haben vom _____ bis _____ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB öffentlich ausliegen und wurden gem. § 4 a Abs. 4 BauGB zusammen mit der ortsüblichen Bekanntmachung zeitgleich auf der Internetseite der Stadt Bückeburg zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Bückeburg, den _____

 Bürgermeister

Erneute und verkürzte öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bückeburg hat in seiner Sitzung am _____ dem geänderten Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 A "Kreuzbreite", einschl. örtlicher Bauvorschriften und einschl. 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes und dem geänderten Entwurf der Begründung zugestimmt und die erneute und verkürzte öffentliche Auslegung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der erneuten und verkürzten öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Der geänderte Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 A "Kreuzbreite", einschl. örtlicher Bauvorschriften und einschl. 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes, und der geänderte Entwurf der Begründung haben vom _____ bis _____ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB sowie § 4 a Abs. 3 BauGB erneut und verkürzt auf zwei Wochen öffentlich ausliegen und wurden gem. § 4 a Abs. 4 BauGB zusammen mit der ortsüblichen Bekanntmachung zeitgleich auf der Internetseite der Stadt Bückeburg zur Einsichtnahme bereitgestellt. .

Bückeburg, den _____

 Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bückeburg hat die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 A "Kreuzbreite", einschl. örtlicher Bauvorschriften und einschl. 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes, nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB in seiner Sitzung am _____ als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung (gem. § 9 Abs. 8 BauGB) beschlossen.

Bückeburg, den _____

 Bürgermeister

Inkrafttreten

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 A "Kreuzbreite", einschl. örtlicher Bauvorschriften und einschl. 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes, ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am _____ im Amtsblatt Nr. _____ für den Landkreis Schaumburg ortsüblich bekanntgemacht worden. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 A "Kreuzbreite", einschl. örtlicher Bauvorschriften und einschl. 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes, ist damit am _____ in Kraft getreten.

Bückeburg, den _____

 Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 A "Kreuzbreite", einschl. örtlicher Bauvorschriften und einschl. 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes, ist die Verletzung von Vorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Bückeburg, den _____

 Bürgermeister

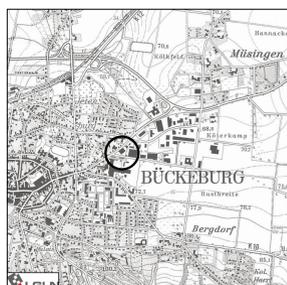
Ausfertungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Rates übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrens Vorschriften eingehalten worden sind.

Bückeburg, den _____

 Bürgermeister

Übersichtsplan Maßstab 1 : 25.000



Kartengrundlage: Topographische Karte 1:25.000 (TK 25)
 Maßstab: 1:25.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Planzeichenerklärung

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

SO	Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "großflächiger Einzelhandel - Nahversorger" (siehe textl. Festsetzungen Nr. 1)	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB
SO	Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "großflächiger Einzelhandel - Nahversorger" (siehe textl. Festsetzungen Nr. 1)	§ 11 BauNVO
0,6	Grundflächenzahl	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB
1,6	Geschossflächenzahl	§ 16 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse	§ 16 BauNVO

BAUWEISE; BAUGRENZE

a	abweichende Bauweise, i.S. einer offenen Bauweise ohne Begrenzung der Gebäudelänge (siehe textl. Festsetzungen Nr. 3)	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB
a	Baugrenze	§ 22 BauNVO
a	Baugrenze	§ 23 BauNVO

VERKEHRSLÄCHEN

▲	Zu- und Ausfahrt	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
----------	------------------	----------------------

ERHALTUNG UND ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

⊗	Baumverlust	
●	Erhaltung von Bäumen (siehe textl. Festsetzungen Nr. 4)	§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB
⦿	Anpflanzung von Bäumen (siehe textl. Festsetzungen Nr. 5)	§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB
⦿	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen und Bindungen an den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe textl. Festsetzungen Nr. 6)	§ 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

[]	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
⊗	Umgrenzung der Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (hier nachrichtlich: Altstandort "Maschinenfabrik")	§ 9 (5) Nr. 3 BauGB

SONSTIGE DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

▭	Gebäude	
22	Flurstücksnummer	
○	Flurstücksgrenzen mit Grenzpunkten	
-5	Bemaßung	

I. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Bauliche Nutzung - Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel - Nahversorger“ –SO-** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 Abs. 3 BauNVO)
 - Das Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel - Nahversorger“ dient der Unterbringung eines großflächigen Lebensmittel Einzelhandels mit zentren- und nahversorgungsrelevantem Kernsortiment.
 - Allgemein zulässig ist ein Einzelhandelsbetrieb mit einem nahversorgungsrelevanten Hauptsortiment und mit einer maximalen Verkaufsfläche (VK) von insgesamt 1.205 m².
 - Das zulässige Hauptsortiment des Lebensmittel Einzelhandels umfasst die in der Stadt Bückeburg zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente gemäß folgender Liste (gemäß Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Bückeburg 2019):

Kurzbezeichnung Sortiment	Nr. nach WZ 2008	Bezeichnung nach WZ 2008
Nahrungs- und Genussmittel	47,2	Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen)
Drogerie, Kosmetik, Parfümerie	47,75	Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperhygienemitteln

- In Bückeburg zentren- und nahversorgungsrelevante sowie nicht zentrenrelevante Sortimente gemäß folgender Listen sind nur als Rand- und Nebensortimente des festgesetzten Lebensmittelcenters im Umfang von insgesamt maximal 10 % der festgesetzten maximalen Verkaufsfläche zulässig. Diese Sortimente werden auf die in Nr. 1.2 festgesetzte max. Verkaufsfläche angerechnet.

Kurzbezeichnung Sortiment	Nr. nach WZ 2008	Bezeichnung nach WZ 2008
(Schnitt-) Blumen	47.76.1	Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämlingen und Düngemitteln
Pharmazeutische Artikel (Apothek)	47.73	Apotheken
Zeitschriften	47.62.1	Einzelhandel mit Zeitschriften und Zeitungen

Kurzbezeichnung Sortiment	Nr. nach WZ 2008	Bezeichnung nach WZ 2008
Augenoptik	47.78.1	Augenoptiker
Bekleidung (ohne Sportbekleidung)	47.71	Einzelhandel mit Bekleidung
Bücher	47.61	Einzelhandel mit Büchern
Elektronikengröße	47.78.2	Antiquariate
Glas/Porzellan/ Keramik	47.59.2	Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten (NUR: Einzelhandel mit Elektrokleingeräten einschließlich Näh- und Stickmaschinen)
Haus- Beth- /Tischwäsche	47.59.2	Einzelhandel mit keramischen Erzeugnissen und Glaswaren
Hausart/ Haushaltswaren	aus 47.59	Einzelhandel mit Textilien (darunter NUR: Einzelhandel mit Dekorative- und Möbeltextilien, dekorativen Decken und Kissen, Stuhl- und Sesselauflagen u.ä.)
Heimtextilien/ Gärtnerei	aus 47.53	Einzelhandel mit Textilien (NUR: Einzelhandel mit Kurzwaren, z. B. Nadeln, handeltiefing aufgemaachte Näh-, Stof- und Handarbeitsgarn, Knöpfe, Reißverschlüsse sowie Einzelhandel mit Ausgangsmaterial für Handarbeiten zur Herstellung von Teppichen und Stickereien)
Med. und orthopädische Geräte (einschl. Hörgelöt)	47.74	Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artiken
Musikinstrumente und Musikalien	47.59.3	Einzelhandel mit Musikinstrumenten und Musikalien
Neue Medien/ Unterhaltungselektronik	47.41	Einzelhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software
Papier/Büroartikel/ Schreibwaren, Bastebedarf	47.43	Einzelhandel mit Telekommunikationsgeräten
Schuhe/ Lederwaren	47.83	Einzelhandel mit bespielten Ton- und Bildträgern
Spielwaren	47.78.2	Einzelhandel mit Foto- und optischen Erzeugnissen
Sport- und Campingartikel	47.62.2	Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln
Uhren/Schmuck	47.72	Einzelhandel mit Schuhen und Lederwaren
Waffen/Jagdbedarf/ Angeln	47.65	Einzelhandel mit Spielwaren
Wohnrichtungsbedarf (ohne Möbel, Bilder/ Poster/Bilder- rahmen	aus 47.64.2	Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln
	47.77	Einzelhandel mit Uhren und Schmuck
	aus 47.78.9	Sonstiger Einzelhandel anderweitig nicht genannt (darunter NUR: Einzelhandel mit Waffen und Munition)
	aus 47.64.2	Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln (darunter NUR: Anglerbedarf)
	47.78.3	Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikeln
	aus 47.59.9	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen anderweitig nicht genannt (darunter NUR: Einzelhandel mit Holz-, Kork-, Korb- und Flechtwaren)

Nicht zentrenrelevante Sortimente		
Kurzbezeichnung Sortiment	Nr. nach WZ 2008	Bezeichnung nach WZ 2008
Baumarktssortiment i. e. S.	47.52	Einzelhandel mit Metallwaren, Anstrichmitteln, Bau- und Heimwerkertüteln (darunter NICHT: Einzelhandel mit Rasenmähern, siehe Gartenartikel)
Bettwaren	aus 47.53	Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten (NUR: Einzelhandel mit Tapeten und Fußbodenbelägen)
Bettwaren	aus 47.59.9	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen (darunter NUR: Einzelhandel mit Sicherheitssystemen wie Verriegelungseinrichtungen und Tresore)
Elektronikengröße	aus 47.78.9	Sonstiger Einzelhandel anderweitig nicht genannt (NUR: Einzelhandel mit Holz, Flaschengas, Kohle und Holz)
Fahrräder und Zubehör	aus 47.51	Einzelhandel mit Textilien (darunter NUR: Einzelhandel mit Matratzen, Stoppdecken u. a. Bettdecken, Kopfkissen u. a. Bettwaren)
Gartenbedarf (ohne Gartenerdbe)	47.64.1	Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten (darunter NUR: Einzelhandel mit Elektrokleingeräten wie Wasch-, Bogen- und Geschirrspülmaschinen, Kaffi- und Gefrierschränken und -truhlen)
Haar- und Friseurartikel	aus 47.59.9	Einzelhandel mit Haus- und Kunststoffwaren anderweitig nicht genannt (darunter NUR: Rasenmäher, Eisenwaren und Spielgeräte für den Garten)
Kitz-Zubehör	aus 47.52.1	Einzelhandel mit Metall- und Kunststoffwaren anderweitig nicht genannt (darunter NUR: Koch- und Bratgeschirre für den Garten)
Lauchten/Lampen	45.92	Einzelhandel mit Metall- und Kunststoffwaren anderweitig nicht genannt (darunter NUR: Rasenmäher, Eisenwaren und Spielgeräte für den Garten)
Möbel	45.92	Einzelhandel mit Metall- und Kunststoffwaren anderweitig nicht genannt (darunter NUR: Rasenmäher, Eisenwaren und Spielgeräte für den Garten)
Pflanzen/ Pflanzenartikel	47.78.1	Einzelhandel mit Krähwagenteilen und -zubehör (darunter NUR: Einzelhandel mit Teilen und Zubehör für Krähfahnen)
Teppiche (Einwawe, ohne Teppichböden)	47.53	Einzelhandel mit Krähwagenteilen und -zubehör (darunter NUR: Einzelhandel mit Teilen und Zubehör für Krähfahnen)
Zoozoologischer Bedarf	aus 47.76.2	Einzelhandel mit Krähwagenteilen und -zubehör (darunter NUR: Einzelhandel mit Teilen und Zubehör für Krähfahnen)
Zoozoologischer Bedarf	aus 47.76.2	Einzelhandel mit Krähwagenteilen und -zubehör (darunter NUR: Einzelhandel mit Teilen und Zubehör für Krähfahnen)
Zoozoologischer Bedarf	aus 47.76.2	Einzelhandel mit Krähwagenteilen und -zubehör (darunter NUR: Einzelhandel mit Teilen und Zubehör für Krähfahnen)

2. Gebäudehöhen

Die Höhe der baulichen Anlagen darf 12,0 m, gemessen ab Oberkante natürlichem Geländeniveau, nicht überschreiten. Ausgenommen hiervon sind untergeordnete Anlagen wie Schornsteine sowie solche zur Reduzierung von Emissionen (§ 16 Abs. 3 BauNVO).

3. Abweichende Bauweise

In der abweichenden Bauweise kann in beliebiger Länge mit oder ohne seitlichem Grenzabstand gebaut werden.

4. Erhalt und Schutz der vorhandenen Bäume

In die Plan gekennzeichneten Bäume (längs der Hainoverschen Straße und Ahnsers Straße) sind zu erhalten, zu schützen und bei Abgang durch hochstammige Laubbäume, wie Stieleiche, Sommer- und Winterlinde oder Walnuss, mit einem Stammumfang von mind. 18 - 20 cm zu ersetzen. Für den jeweiligen Baum ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 8 qm vorzusehen. Die Fläche ist zu begrünen und nachhaltig gegen Überfahren zu schützen. Durch die Anwendung der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sind bei allen Baumaßnahmen Beschädigungen der Wurzeln, des Stammes und der Krone zu vermeiden.

5. Baumstandorte (Anzupflanzungsbäume)

Diese Standorte sind mit hochstammigen Laubbäumen, wie Stieleiche, Sommer- und Winterlinde oder Walnuss zu bepflanzen und zu erhalten. Der Stammumfang dieser anzupflanzenden Bäume muss mind. 18 – 20 cm betragen. Abgängige Bäume sind durch die gleiche Art zu ersetzen. Die Pflanzabstände betragen ca. 20 m, die Standorte sind entsprechend den Erfordernissen nach geringfügig verschiebbbar. Für den jeweiligen Baum ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 8 qm vorzusehen. Die Fläche ist zu begrünen und nachhaltig gegen Überfahren zu schützen.

Die Pflanzmaßnahmen sind binnen eines Jahres nach Fertigstellung des Hauptgebäudes durchzuführen.

6. Heckenanpflanzung und -erhalt

Auf den in Plan festgesetzten Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt ist die bestehende Hecke zu erhalten und zu ergänzen. Hierzu sind einreihig *Carpinus betulus* (Hainbuche) oder *Fagus sylvatica* (Rotbuche) zu pflanzen. Die Mindesthöhe der Hecke darf 1,20 m nicht unterschreiten.

Die Pflanzmaßnahmen sind binnen eines Jahres nach Fertigstellung des Hauptgebäudes durchzuführen.

II. Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung (gem. § 84 Abs. 3 NBauO)

- Räumlicher Geltungsbereich**
Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften erstreckt sich auf das festgesetzte SO-Gebiet.
- Materialien**
Kunststoff- und Folienmaterial für Wand- und geneigte Dachflächen sind unzulässig (§ 84 Abs. 3 Ziff. 1 NBauO).
- bei Senkrecht- und Schrägaufstellung mindestens alle 6 Stellplätze ein Baum,
- bei Längsaufstellung mindestens alle 5 Stellplätze ein Baum (§ 84 Abs. 3 Ziff. 5 NBauO).
Für den jeweiligen Baum ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 8 qm vorzusehen. Die Fläche ist zu begrünen und nachhaltig gegen Überfahren zu schützen.
- Stellplatzbepflanzungen**
Pkw-Stellplätze sind wie folgt mit hochstammigen heimischen Bäumen einzugrünen:
- bei Senkrecht- und Schrägaufstellung mindestens alle 6 Stellplätze ein Baum,
- bei Längsaufstellung mindestens alle 5 Stellplätze ein Baum (§ 84 Abs. 3 Ziff. 5 NBauO).
Für den jeweiligen Baum ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 8 qm vorzusehen. Die Fläche ist zu begrünen und nachhaltig gegen Überfahren zu schützen.
- Werbeanlagen**
Die textlichen Festsetzungen gelten für Werbeanlagen nach § 50 i. V. mit § 84 Abs. 3 Ziff. 2 NBauO:
- unzulässig sind Werbeanlagen über Traufen, Firsten und Dachflächen mit Tageslichterlefen, mit Lichtwechsel, mit großem Licht sowie Spannbänder
- Werbeanlagen dürfen nur bis zu einer Höhe von 4,0 m über dem natürlichen Geländeniveau installiert werden,
- außerhalb der werbaubaren Flächen sind Werbeanlagen unzulässig.
- Ausnahmen hiervon können nur für Tankstellen erteilt werden.
Die vorstehenden Festsetzungen gelten nicht für zeitlich begrenzte Sonderveranstaltungen.

III. Hinweise

- Rechtliche Grundlagen**
Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.
BauNutzungsverordnung (BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanZV)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NimKVG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244).
Niedersächsische Bauordnung (NBauO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244).
- Archäologische Denkmalpflege**
Konkrete archäologische Kulturdenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand innerhalb des Plangebietes nicht bekannt. Das Auftreten archäologischer Bodenfunde ist allerdings aufgrund der bislang fehlenden systematischen Erhebung nicht auszuschließen. Aus diesem Grund wird darauf hingewiesen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohlenasammungen, Bodenverfärbungen oder SteinKonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, gem. § 14 Abs. 1 NDSchG nach in geringer Menge meldespflichtig sind. Sie müssen der zuständigen Kommunalarchäologie (Tel. 05722/9566-15 oder Email: archaologie@schaumburglandschaft.de) und der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- DIN-Vorschriften und Richtlinien**
Die in den textlichen Festsetzungen und Hinweisen zitierten DIN-Vorschriften und Richtlinien werden bei der Stadt Bückeburg bereitgehalten.

4. Militärischer Flugplatz Bückeburg

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Schutzgebietes gem. § 12 (3) 1 a LuftVg des militärischen Flugplatzes Bückeburg. Es wird aus Flugsicherungsabläufen dem Bauvorhaben bis zu einer max. Bauhöhe von 15 m über Grund zugesimmt. Ferner befindet sich das Plangebiet in einem Hubschrauberflughafenkorridor und etwa 1.800 m vom Standortübungsplatz Bückeburg/Röcke entfernt. Demzufolge mit Lärm- und Abgasmissionen durch den Flugbetrieb/Flugplatz und des militärischen Betriebes des Standortübungsplatzes zu rechnen ist. Diesbezügliche Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr werden nicht anerkannt.

Kranseatz:

Sollte für die Errichtung der Gebäude/Anlagen der Einsatz eines Baukrans notwendig werden, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 12 LuftVg die Genehmigung der militärischen Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:

- Lageplan und Koordinaten im Koordinatensystem WGS 84 (geographische Daten Grad/Min./Sek.) des Kranstandortes
- Maximale Arbeitshöhe in m über Grund und über NN-Standard

Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 3 Wochen vorher) bei der militärischen Luftfahrtbehörde zu beantragen.

Anschrift militärische Luftfahrtbehörde:

Luftfahrtamt der Bundeswehr
 Abteilung Referat 1
 Luftwaffenkasernen Wahn
 Postfach 90 61 10 / 529
 51127 Köln
 LuftBw@luft.bauschutz@Bundeswehr.org

Bei Änderung der Bauhöhe ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

5. Baugrund

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat mit Schreiben vom 21.11.2019 darauf hingewiesen, dass wasserlösliche Gesteine im Plangebiet in so großer Tiefe liegen, dass bisher im Gebiet kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdalfahr (Erdalfahrungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdalfahrgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 1102-). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdalfahrgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsbereich verzichtet werden, sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben.